
S 5 KA 7224/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Tagesklinik, die nur als unselbstständige Außenstelle eines zugelassenen Krankenhauses geführt wird und nur insoweit Berücksichtigung im Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg findet, hat keinen Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Ermächtigung zum Betrieb einer Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) nach § 118 Abs. 1 SGB V .
Normenkette	SGB 5 § 118 Abs 1 SGB 5 § 118 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 KA 7224/16
Datum	24.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KA 4205/18
Datum	23.11.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 24.10.2018 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Der Streitwert wird endgültig auf 60.000 € festgesetzt.

Ä

Tatbestand

Ä

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Erteilung einer unbefristeten Ermächtigung zum Betrieb einer psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) am Standort W.

Die Klägerin, das Krankenhaus Zentrum für Psychiatrie (ZfP) W1 (im Folgenden KaW), verfügt als öffentliches Krankenhaus über ca. 600 Betten und Ärzte. Neben der vollstationären Versorgung wurde das KaW durch Beschluss des Zulassungsausschusses für Ärzte den Bezirk der Kassenerztlichen Vereinigung B (ZA) vom 12.02.2009 mit Wirkung vom 13.03.2009 unter der ärztlichen Leitung von Frau K1, gemäß [ÄS 118 Abs. 1](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten ermächtigt. Das KaW hat mehrere Betriebsstellen und Satelliten, unter anderem den "Satellit ZfP W". Nachdem der Landeskrankenhauseusschuss der Einrichtung einer Tklinik mit zehn Ärzten für das Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie auf dem Gelände des ZfP W zugestimmt hatte, stellte das Regierungspräsidium S mit Änderungsfeststellungsbescheid vom 15.04.2013 fest, dass das KaW entsprechend den Regelungen des beigefügten Krankenhausdatenblattes mit Wirkung vom 01.04.2013 im Krankenhausplan geführt werde. Im Krankenhausdatenblatt wird der Standort W als "Satellit ZfP W" mit (künftig) zehn tagesklinischen Ärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie bezeichnet. Auch im Krankenhausdatenblatt zum Änderungsfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums S vom 28.04.2014, in dem erneut festgestellt wurde, dass das KaW entsprechend den Regelungen des beigefügten Krankenhausdatenblattes im Krankenhausplan geführt wird, wird der Standort W weiterhin als "Satellit ZfP W" bezeichnet. Am 01.11.2015 nahm die Klägerin die Tklinik am Standort des ZfP W auf.

Bereits mit Schreiben vom 25.03.2015 beantragte die Klägerin die Erweiterung der ihr mit Beschluss vom 12.02.2009 erteilten Ermächtigung zum Betrieb einer PIA um den Standort W ab dem 01.11.2015. Zur Begründung führte sie aus, dass es sich bei der Tklinik in W um eine ausgelagerte teilstationäre Satellitenstation des KaW für den Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie unter der ärztlichen Leitung von K handle. Um nach dem teilstationären Aufenthalt die Behandlungskontinuität zu gewährleisten und um somit gegebenenfalls Krankenhausaufenthalte zu verkürzen, sei eine ambulante Behandlung vor Ort in der verbundenen Tklinik sinnvoll. Für Patienten aus der Versorgungsregion W und Umgebung bedeute die Bewältigung der Wegstrecke nach W1 mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine hohe zusätzliche Belastung. Außerhalb der regulären Dienstzeiten werde die Notfallversorgung durch die Klinik des KaW gewährleistet. Die verbundene Tklinik in W liege rund 42 Kilometer vom KaW entfernt. In der Tklinik und der dort zu eröffnenden PIA stelle das KaW umgerechnet auf

Vollzeitkräfte 1,0, nach KÄpfen zwei Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, zur Versorgung der Patienten zur Verfügung. Die Ärztliche Leitung werde bei K1 verbleiben. Bei der verbundenen Tklinik in W (Satellit) handle es sich um ein Psychiatrisches Fachkrankenhaus im Sinne des [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#). Sowohl das "Mutterhaus" (KaW) wie auch die Tklinik seien separat im Krankenhausdatenblatt ausgewiesen. Darauf, ob die Tklinik auch in das so genannte Verzeichnis der zugelassenen Krankenhäuser zum 01.04.2015 aufgenommen sei oder nicht, komme es nicht an. Denn das Verzeichnis habe keine Rechtsqualität. Zumindest bestehe aber ein Anspruch auf eine bedarfsabhängige PIA nach [Â§ 118 Abs. 4 SGB V](#).

Mit am 16.03.2016 zugestelltem Beschluss vom 22.10.2015 (Bescheid vom 15.03.2016) erteilte der ZA der Klägerin mit Wirkung zum 01.11.2015 und befristet bis zum 31.12.2017 gemäß [Â§ 118 Abs. 4 SGB V](#) die Ermächtigung, zusätzlich an der Betriebsstätte in W für den Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie (verbundene psychiatrische Tklinik), Patienten wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten unter der Ärztlichen Leitung von Frau K1 ambulant psychiatrisch und psychotherapeutisch zu behandeln. In Anbetracht der erheblichen Veränderungsmöglichkeiten im Gefüge der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung erscheine im vorliegenden Fall in Anlehnung an die Regelermächtigungszeit von 24 Monaten eine 26-monatige Befristungsdauer sachgerecht.

Den Antrag auf Ermächtigung gemäß [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) lehnte der ZA ab, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien. Denn bei der sogenannten verbundenen Tklinik handle es sich um eine Satellitenstation mit zehn tagesklinischen Ärzten und nicht um ein psychiatrisches Krankenhaus im Sinne von [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#). Eine Eintragung im Krankenhausplan 2015 des Landes B für den Standort R-Kreis finde sich nicht. Das KaW sei im Landkreis Heilbronn mit dem Standort W1 eingetragen. Bei der Tklinik in W handle es sich allenfalls um eine unselbstständige Außenstelle. Schließlich betrage die Entfernung von W nach W1 45,1 km, was eine Fahrzeit mit dem PKW von 47 Minuten zur Folge habe. Auch von einer räumlichen Anbindung könne daher nicht ausgegangen werden. Die Tklinik in W erfülle daher bereits aus diesem Grund nicht die Voraussetzungen eines psychiatrischen Fachkrankenhauses im Sinne des [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#).

Mit ihrem hiergegen am 18.04.2016, einem Montag, eingelegten Widerspruch machte die Klägerin geltend, sie wende sich nicht gegen die Ermächtigung als solche, sondern lediglich gegen die unzutreffende Benennung der Ermächtigungsgrundlage ([Â§ 118 Abs. 4 SGB V](#) anstatt [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#)) und damit im Wesentlichen gegen die Befristung der Ermächtigung.

Mit Beschluss vom 29.06.2016 (Bescheid vom 23.11.2016) wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) seien psychiatrische Krankenhäuser zur ambulanten psychiatrischen Behandlung zu ermächtigen, ohne dass es dafür einer Bedarfsprüfung bedürfe. Dieser Grundsatz gelte uneingeschränkt für psychiatrische Krankenhäuser mit einer entsprechenden Organisationsstruktur im

Sinne des [Â§ 107 SGB V](#) und mit einer entsprechenden Zulassung gemÃ¤Ã [Â§ 108 SGB V](#). Anders verhalte es sich mit AuÃenstellen von Institutsambulanzen, die rÃ¤umlich entfernt in anderen Gemeinden tÃ¤tig und nicht unmittelbar in die Institutsambulanz eingegliedert seien. In diesen FÃ¤llen komme die obligatorische ErmÃ¤chtigung gemÃ¤Ã [Â§ 118 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) nur unter zwei Voraussetzungen in Betracht: entweder sei die AuÃenstelle, die als Satellit im Krankenhausplan erfasst werde, rÃ¤umlich, organisatorisch und vom Patientenkreis aus betrachtet vom Versorgungsauftrag der Institutsambulanz umfasst oder sei die rÃ¤umlich getrennte Satellitenambulanz selbst eine eigenstÃ¤ndige teilstationÃ¤re Einrichtung, die entsprechend selbststÃ¤ndig als Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen worden sei. Im vorliegenden Fall sei die Tlinik in W nicht als selbststÃ¤ndiges Krankenhaus anerkannt worden. Allein die Aufnahme der zehn Betten der Tlinik in das Gesamtkontingent des KaW im Krankenhausplan und als Satellit reiche dafÃ¼r nicht aus. Die Bezeichnung als âSatellitâ weise darauf hin, dass die Tlinik als unselbststÃ¤ndige Einrichtung des KaW beurteilt werde. Dies widerspreche der Annahme, es handle sich um ein eigenstÃ¤ndiges Krankenhaus. Damit stehe fest, dass eine ErmÃ¤chtigung aufgrund der selbststÃ¤ndigen Eigenschaft als Krankenhaus ausscheide. Erforderlich sei vielmehr stets der formale Akt nach Landesrecht, dass die teilstationÃ¤re Einrichtung zusÃ¤tzlich den Status eines selbststÃ¤ndigen Plankrankenhauses erhalte. Dies sei hier nicht erfolgt. Die ErmÃ¤chtigung nach [Â§ 118 Abs. 1 S. 1 SGB V](#) sei nur dann noch mÃ¶glich, wenn die AuÃenstelle â ohne selbststÃ¤ndiges Krankenhaus zu sein â als Teil der Institutsambulanz im KaW zu betrachten wÃ¤re. Dann mÃ¼sse eine rÃ¤umliche und organisatorische Angebundenheit zum Krankenhaus bestehen. Eine ErmÃ¤chtigung erstrecke sich nicht automatisch auf eine unselbststÃ¤ndige AuÃenstelle eines Krankenhauses. Hier fehle es jedoch eindeutig an diesen notwendigen Voraussetzungen, denn die AuÃenstelle in W sei rund 45 km vom KaW entfernt und schon deshalb nicht als Bestandteil der Institutsambulanz in W1 anzusehen.

Die KlÃ¤gerin hat am 22.12.2016 Klage beim Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben. Sie hat ausgefÃ¼hrt, das Bundessozialgericht (BSG) habe sich in seinem Urteil vom 28.01.2009 ([B 6 KA 61/07 R](#)) bereits umfassend mit der MÃ¶glichkeit zur ErmÃ¤chtigung zum Betrieb einer PIA am Standort einer Tlinik auseinandergesetzt. Die vom BSG vorgetragenen Argumente seien auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragbar. Danach stehe fest, dass fÃ¼r ErmÃ¤chtigungen nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) der Krankenhausbegriff gemÃ¤Ã [Â§ 107, 108 SGB V](#) maÃgeblich sei. Der Tlinik komme gerade im Bereich der psychiatrischen Versorgung eine besondere und wichtige Funktion zu. Insofern sei das BSG zu dem Ergebnis gekommen, dass auch Tkliniken nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) ermÃ¤chtigungsfÃ¤hig seien. Bei einer teilstationÃ¤r versorgenden Tlinik im Sinne des [Â§ 107 Abs. 1 SGB V](#) sei weiter die Aufnahme der Einrichtung in den Krankenhausplan nach [Â§ 108 SGB V](#) erforderlich. Die Tlinik in W erfÃ¼lle sÃ¤mtliche dieser Voraussetzungen. Sie sei zur Versorgung der Kinder und Jugendlichen nicht auf das KaW angewiesen. Vielmehr stelle die KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche sÃ¤chlichen und personellen Betriebsmittel in W in rÃ¤umlicher, gegenstÃ¤ndlicher und zeitlicher Hinsicht so zur VerfÃ¼gung, dass die Patienten zu ihrer tagesklinischen Versorgung weder das KaW in W1 noch andere vollstationÃ¤re Einrichtungen in Anspruch nehmen mÃ¼ssten. DarÃ¼ber hinaus sei

die Tlinik in den Krankenhausplan des Landes B aufgenommen. Dies sei im vorliegenden Fall in Gestalt des Feststellungsbescheids des Regierungspräsidiums S in der Fassung durch den Änderungsfeststellungsbescheid vom 28.04.2014 geschehen. Damit sei der Inbetriebnahme von zehn tagesklinischen Plätzen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in W zugestimmt worden. Diese Plätze würden auch im Krankenhausdatenblatt erwähnt. Das Krankenhausdatenblatt sei Bestandteil des Bescheids. Darauf, ob dies exklusiv in einem Einzelbescheid oder in einem Feststellungsbescheid geschehe, der sämtliche Krankenhäuser eines Trägers zusammenfassend erwähne, komme es nicht an. Der Klägerin könne es nicht zum Nachteil gereichen, dass sie zusätzlich zur Tlinik in W Betriebsstellen auch an anderen Orten, darunter das KaW in W1, betreibe. Im Ergebnis spiele es keine Rolle, ob man die Tlinik isoliert als Krankenhaus im Sinne von [Â§ 107 Abs. 1 SGB V](#) oder lediglich als Teil eines solchen Krankenhauses betrachte. Die PIA sei in jedem Fall mit einem Krankenhaus in diesem Sinne verbunden. Sie betreibe an der Tlinik in W auch keine Außenstelle einer Institutsambulanz, sondern eine Tlinik. Insofern habe sie auch nicht beantragt, ihr eine Ermächtigung zum Betrieb einer Außenstelle einer Institutsambulanz zu erteilen. Sie begehre vielmehr eine Institutsermächtigung exklusiv am Standort ihrer Tlinik in W.

Nachdem der ZA am 07.12.2017 beschlossen hatte, die Ermächtigung gemäß [Â§ 118 Abs. 4 SGB V](#) befristet vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zu verlängern, hat die Klägerin auf Anregung des SG hin ihre Klage mit Schreiben vom 08.03.2018 auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt. Ausweislich des vorangegangenen Verhaltens handele es sich bei der Rechtsfrage um eine Dauerproblematik mit Wiederholungsgefahr. Insofern sei ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu bejahen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Ergänzend legt er dar, entgegen dem Vorbringen der Klägerin erfülle die in W betriebene Tlinik nicht die Voraussetzungen eines zugelassenen Krankenhauses im Sinne von [Â§ 107 Abs. 1, 108 SGB V](#). Deswegen bestehe kein Anspruch auf eine Ermächtigung gemäß [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#). Der Status des zugelassenen Krankenhauses als Voraussetzung der Ermächtigung werde als Erstes nur durch die Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes B erreicht. Die im Krankenhausplan im Bescheid des Regierungspräsidiums S vom 28.04.2014 aufgeführte Tlinik in W werde dort als Satellit des KaW â Zentrum für Psychiatrie W1 geführt und erhalte damit gerade nicht den für die Ermächtigung notwendigen Status als Krankenhaus. Diesen besitze nur das KaW selbst. Eine Ermächtigung nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) bei der dann fehlenden Eigenschaft eines selbstständig zugelassenen Krankenhauses für die Tlinik komme dann nur in der Form einer Institutsambulanz des zugelassenen Krankenhauses in Frage. Dieses müsse aber organisatorisch und räumlich an das zugelassene Krankenhaus angebunden sein. Wegen des Fehlens der Krankenhauseigenschaft handle es sich bei der Tlinik W notwendig um eine unselbstständige Außenstelle des KaW. Da die Institutsambulanz in W wegen der Entfernung gegenüber dem zugelassenen Krankenhaus in W1 nicht räumlich angebunden sei, scheidet eine Ermächtigung nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB V](#) aus.

Entgegen der Auffassung der KlÄgerin reiche es fÄr die Annahme eines zugelassenen psychiatrischen Krankenhauses nicht aus, dass ein selbstÄndiges medizinisches Angebot in der Tklinik vorliege. Denn ihr sei der offizielle Status eines Krankenhauses nicht verliehen worden.

Mit Urteil vom 24.10.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. BegrÄndend hat es ausgefÄhrt, der Bescheid des Beklagten vom 23.11.2016 (Beschluss vom 29.06.2016) sei rechtmÄÄig und verletze die KlÄgerin nicht in ihren Rechten. Der Beklagte habe zu Recht eine ErmÄchtigung nach [Ä 118 Abs. 1 SGB V](#) zum Betrieb einer PIA am Standort W abgelehnt, denn ein Anspruch auf ErmÄchtigung als psychiatrisches Krankenhaus zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten kÄnne nur fÄr ein nach [Ä 108 SGB V](#) zugelassenes Krankenhaus bestehen. Diese Voraussetzung erfÄlle die Tklinik in W nicht. StreitgegenstÄndlich sei hier nur die RechtmÄÄigkeit des Bescheids des Beklagten vom 23.11.2016 (Beschluss vom 29.06.2016; in der Fassung des wÄhrend des Klageverfahrens berichtigten Beschlusses), soweit dieser die vom ZA am 22.10.2015 beschlossene Ablehnung einer ErmÄchtigung nach [Ä 118 Abs. 1 SGB V](#) bestÄtigt habe; nur insoweit habe die KlÄgerin die Entscheidung des ZA mit ihrem Widerspruch angefochten, so dass die Frage der ErmÄchtigung nach [Ä 118 Abs. 4 SGB V](#) nicht streitgegenstÄndlich sei. Zutreffend habe die KlÄgerin ihren ursprÄnglichen Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag hinsichtlich der abgelehnten ErmÄchtigung nach [Ä 118 Abs. 1 SGB V](#) in einen Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ([Ä 131 Abs. 1 S. 3 Sozialgerichtsgesetz](#)) umgestellt. Dieser Antrag sei geboten, weil sich der angefochtene Bescheid des Beklagten insoweit erledigt habe. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei hier auch im Äbrigen zulÄssig. Aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs habe sich die Rechtswirkung des Bescheids des Beklagten vom 23.11.2016 erschÄpft. Insoweit habe sich der angefochtene Bescheid erledigt. Die KlÄgerin habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids des Beklagten, denn es bestehe Wiederholungsgefahr. Dies ergebe sich bereits dadurch, dass der ZA mit Beschluss vom 07.12.2017 die ErmÄchtigung zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung in W (Tklinik) weiterhin (nur) auf [Ä 118 Abs. 4 SGB V](#) gestÄtzt und diese ErmÄchtigung befristet bis zum 31.12.2019 erteilt habe. Die Gefahr der Wiederholung habe sich insoweit bereits verwirklicht. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei jedoch unbegrÄndet. Denn der Beklagte habe zu Recht den Antrag der KlÄgerin auf Erteilung einer ErmÄchtigung fÄr die Tklinik in W nach [Ä 118 Abs. 1 SGB V](#) abgelehnt. Sie sei weder ein âpsychiatrisches Krankenhausâ im Sinne dieser Vorschrift noch sei sie einem solchen gleichzustellen. Rechtsgrundlage fÄr den begehrten Anspruch der KlÄgerin auf Erteilung einer ErmÄchtigung sei [Ä 118 Abs. 1 S. 1 SGB V](#). Danach gelte: Psychiatrische KrankenhÄuser sind vom ZA zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten zu ermÄchtigen. Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu groÄer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese KrankenhÄuser angewiesen sind (Satz 2). Psychiatrische KrankenhÄuser seien klinisch psychiatrische Versorgungseinrichtungen, die als solche nach [Ä 107 Abs. 1, 108 SGB V](#) zur

stationäre Behandlung der Versicherten zugelassen seien. Dazu könnten auch teilstationäre Einrichtungen wie hier z.B. eine TKlinik gehören (BSG, Urteil vom 28.01.2009 – B 6 KA 61/07 R -, in juris). Es müsste sich um ein zugelassenes Krankenhaus nach [Â§ 108 SGB V](#) handeln (BSG, Beschluss vom 14.05.2014 – B 6 KA 1/14 B -, in juris). Durch die Aufnahme einer Klinik in den Krankenhausplan des Landes stehe der Status als Krankenhaus auch im Sinne von [Â§ 107 ff., 118 SGB V](#) fest. Dies gelte auch für Einrichtungen, die nur teilstationäre Krankenhausbehandlungen durchführen (z.B. T- oder Nachtkliniken